

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1; BAT § 8 (Kandidatur für KBW)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 349/77

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1978 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 349/77

7 Sa 121/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. Dezember 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Koerner für Recht erkannt:

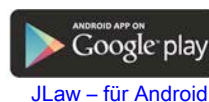
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 1. März 1977 - 7 Sa 121/76 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1. Oktober 1971 als Chemielaborantin an der Universitätsklinik in H nach Vergütungsgruppe IV b BAT beschäftigt.

Im April 1975 fanden in H Gemeinderatswahlen statt. Die Klägerin kandidierte für einen Sitz im Gemeinderat auf einer Liste des kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW). Vom Kultusministerium wurde die Klägerin mit Schreiben vom 23. Mai 1975 darüber unterrichtet, daß deshalb Zweifel an ihrem Bekenntnis zur freien demokratischen Grundordnung bestünden. Gleichzeitig wurde die Klägerin aufgefordert, Stellung zu beziehen. Mit Schreiben vom 22. November 1975 antwortete die Klägerin. Wegen des Wortlauts dieses Schreibens wird auf den Tatbestand des Berufungsurteils verwiesen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1976 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis nach Anhörung des Personalrats zum 30. Juni 1976.

Die Klägerin hält die Kündigung nicht für sozial gerechtfertigt. Weder ihre Kandidatur für die Gemeinderatswahlen noch ihre Stellungnahme vom 22. November 1975 hätten zu einer konkreten Berührung des Arbeitsverhältnisses geführt.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Kündigung des beklagten Landes vom 26. Februar 1976 unwirksam ist und das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat, sowie das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Es hat die Kündigung damit begründet, daß sich die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 22. November 1975 nicht von den verfassungsfeindlichen Zielen des KBW distanziert habe.

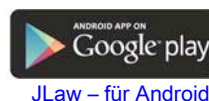
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Klage abgewiesen.

Das angefochtene Urteil führt aus, für die Prüfung der Frage der sozialen Rechtfertigung einer Kündigung müsse eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes könne sich nicht ohne weiteres von einem Arbeitnehmer trennen, der sich zu einer Partei bekennt, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Jedoch könnten im öffentlichen Dienst Arbeitskräfte nicht beschäftigt werden, die sich zur Zerschlagung des Staatsapparates sogar mit Waffengewalt bekennen und aktiv für dieses Ziel eintreten. Dies sei bei der Klägerin der Fall, da sie sich mit ihrem Schreiben vom 22. November 1975 eindeutig zum KBW bekannt und deutlich gemacht habe, daß sie dessen Ziele und auch die Zerschlagung des Staatsapparates unterstütze. Diese Zielsetzung folgert das Landesarbeitsgericht aus dem Programm des KBW und dessen Statut. Dabei könne es auch nicht darauf ankommen, welches Amt die Klägerin ausübe, da sie mit ihrer Gemeinderatskandidatur auch als Chemielaborantin einen Führungsanspruch angemeldet habe. Eine konkrete Berührung des Arbeitsverhältnisses sei jedenfalls dann nicht zu fordern, wenn es um eine Partei gehe, die es ihren Mitgliedern offen zur Pflicht mache, die Zerschlagung des Staatsapparates mit Waffengewalt so offen wie möglich und so verdeckt wie nötig zu fördern. In einem solchen Falle könne man nicht abwarten, bis eine auf Zersetzung und Zerschlagung des Staatsapparates hinzielende Betriebsarbeit unmittelbar Früchte trage. Da der KBW sich auch zur Unterwanderung bekenne, käme ein Abwarten der Strategie der Zerschlagung des Staatsapparates nur entgegen. Im übrigen sei aber das Arbeitsverhältnis der Klägerin durch eine politische Betätigung durchaus nicht unberührt geblieben. Die Offenheit, mit der die Klägerin in ihrem Brief vom 22. November 1975 an ihren Arbeitgeber den Staat als Unterdrücker und Entrechtter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

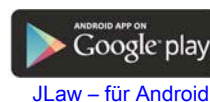
beschimpfe, mache es einem öffentlichen Arbeitgeber und den loyalen Vorgesetzten nur unter unzumutbarer Preisgabe jeder Selbstachtung möglich, mit der Klägerin auf Dauer zusammenzuarbeiten.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind, worauf die Revision mit Recht hinweist, nicht in vollem Umfange rechtsfehlerfrei. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich teilweise keine konkreten Feststellungen zur Tätigkeit, zum Verhalten und der Einstellung der Klägerin getroffen, sondern allgemein aus dem Programm, dem Statut und den Richtlinien des KBW auf die Verfassungsfeindlichkeit und Gefährlichkeit des KBW und seiner Ziele über die Zerschlagung des Staatsapparates hingewiesen. Daraus kann aber nicht schon ohne weiteres und ohne konkreten Bezug auf die Klägerin geschlossen werden, daß deshalb bei der Interessenabwägung nach § 1 Abs. 2 KSchG die Belange der Klägerin gegenüber denjenigen des beklagten Landes zurückzutreten haben. Auch aus der Kandidatur der Klägerin für den KBW zum Gemeinderat kann noch nicht allein aufgrund der allgemeinen Ziele des KBW auch auf ein verfassungsfeindliches Verhalten der Klägerin geschlossen werden, solange nicht konkrete Tatsachen hierfür festgestellt sind. Es steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG) und der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 58 zu § 626 BGB; AP Nr. 28 zu § 66 BetrVG; AP Nr. 2 zu § 134 BGB; AP Nr. 83 zu § 1 KSchG; AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969; AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG; AP Nr. 57 zu § 626 BGB; AP Nr. 10 zu § 626 BGB; AP Nr. 10 zu § 626 BGB Druckkündigung; AP Nr. 4 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung; AP Nr. 4 zu § 13 KSchG; AP Nr. 17 zu § 626 BGB), allein aus den verfassungswidrigen Zielen einer Partei zu folgen, daß die Mitgliedschaft bzw. die Kandidatur zum Gemeinderat die weitere Zusammenarbeit unmöglich und damit eine Kündigung sozial gerechtfertigt macht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zutreffend weist die Revision insoweit darauf hin, daß entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts eine solche Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung auch nicht für den KBW vorgenommen werden kann, weil es sich beim KBW nicht um eine verbotene Partei handelt und daher nach wie vor im Einzelfall zu prüfen ist, ob und inwieweit sich die Klägerin durch ihr eigenes Verhalten verfassungsfeindlich betätigt bzw. ihre verfassungsfeindliche Haltung dartut. Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist auch dabei zu verbleiben, daß eine politische Betätigung eines Arbeitnehmers eine Kündigung nur dann rechtfertigen kann, wenn das Arbeitsverhältnis im Leistungsbereich, im Bereich der betrieblichen Verbundenheit aller Mitarbeiter, im personalen Vertrauensbereich oder im Unternehmensbereich konkret berührt wird. Soweit die Betätigung in einer Meinungsäußerung besteht, findet dabei das dem Arbeitnehmer nach Art. 5 Abs. 1 GG zustehende Grundrecht der freien Meinungsäußerung seine Schranken in den Grundregeln des Arbeitsverhältnisses (vgl. BAG 1, 185 [194 ff.] = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG; BAG 7, 256 [261] = AP Nr. 1 zu Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit; BAG 24, 438 [441] = AP Nr. 2 zu § 134 BGB; Urteil vom 26. Mai 1977 - 2 AZR 632/76 -). Auch ein außerdienstliches Verhalten dieser Art stellt einen Kündigungsgrund dar, wenn das beanstandete Verhalten bei arbeitsrechtlicher Betrachtung geeignet ist, sich im oben bezeichneten Sinne nachteilig auf das Arbeitsverhältnis auszuwirken (BAG AP Nr. 1 und 7 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung). Ein Angestellter des öffentlichen Dienstes verstößt bei einer solchen Verhaltensweise gegen § 8 BAT. Diese Vorschrift fordert, daß sich der Angestellte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt und so verhält, wie es von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Diese Vorschrift ist nicht nur auf das Verhalten im Dienst beschränkt (vgl. BAG 7, 256 = AP Nr. 1 zu Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit). Auch insoweit können, jedenfalls solange der KBW als politische Partei nicht verboten ist, auch für diese politische Vereinigung keine anderen Grundsätze gelten. Soweit das Landesarbeitsgericht also mit Rücksicht auf die Ziele des KBW die bisherige Recht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

sprechung als zu eng bezeichnet und es als verfehlt ansieht, abzuwarten, bis eine konkrete Berührung im Arbeitsverhältnis vorliegt, ist das unzutreffend und kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden.

Trotzdem konnte aber die Revision im Ergebnis keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich außerdem mit einer zusätzlichen Begründung ("im übrigen") ausdrücklich festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin durch ihre politische Betätigung nicht unberührt geblieben ist. Es hat festgestellt, daß die Klägerin sich mit ihrem an ihren Arbeitgeber gerichteten Schreiben vom 22. November 1975 eindeutig zum KBW bekannt habe und deutlich gemacht habe, daß sie seine Ziele und damit auch die Zerschlagung des Staatsapparates unterstütze und sie den Staat in diesem Schreiben als Unterdrücker und Entrechtter beschimpft habe, so daß es ihm nicht möglich sei, auf die Dauer mit der Klägerin zusammenzuarbeiten. Damit hat das Landesarbeitsgericht eine Feststellung getroffen, die für das Revisionsgericht bindend ist und von der Klägerin in der Revisionsinstanz mit irgendwelchen begründeten Revisionsrügen nicht angegriffen worden ist. Die Auslegung des individuellen Schreibens vom 22. November 1975 liegt im tatrichterlichen Beurteilungsspielraum und ist revisionsrechtlich nur auf das Vorliegen von Rechtsfehlern nachprüfbar, die jedoch nicht ersichtlich sind und auch von der Revision nicht dargelegt werden. Wenn die Revision dazu ausführt, die Klägerin habe diese Äußerungen nicht von sich aus, sondern auf Aufforderung des Arbeitgebers getan, führt das zu keiner anderen Betrachtung. Insoweit liegt auch keine wesentliche Auslassung bei der Auslegung dieses Schreibens vor, vielmehr konnte der Arbeitgeber sich aufgrund seiner Fürsorgepflicht nach der Kandidatur der Klägerin für den KBW im Gemeinderat für verpflichtet ansehen, der Klägerin Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung darzulegen und sich zu den sich daraus ergebenden Bedenken im Hinblick auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 BAT zu äußern (vgl. auch BAG AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Nachdem nun die Klägerin in diesem Schreiben selbst mit Rücksicht auf ihre Kandidatur zu den Gemeinderatswahlen für den KBW bekräftigt, daß sie der Auffassung sei, die Kämpfe und der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Widerstand gegen die bestehenden Verhältnisse und die für sie verantwortlichen Politiker müßten gestärkt werden, ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht daraus den Schluß zieht, daß die Klägerin sich damit zum KBW bekannt und deutlich gemacht habe, daß sie seine Ziele und auch die Zerschlagung des Staatsapparates unterstütze. Wenn dann das Landesarbeitsgericht daraus weiter folgert, daß trotz der erforderlichen Interessenabwägung nach § 1 Abs. 2 KSchG deshalb die weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar sei und die Kündigung deshalb sozial gerechtfertigt wäre, liegt das ebenfalls im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz. Hinzu kommt, daß das Landesarbeitsgericht zusätzlich und nach § 561 ZPO bindend festgestellt hat, daß eine konkrete Berührung des Arbeitsverhältnisses auch deshalb vorliegt, weil die Klägerin durch ihr Verhalten, wie es im Schreiben vom 22. November 1975 zum Ausdruck kommt, das Vertrauensverhältnis zum beklagten Land zerstört habe.

Diese Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht trägt die angefochtene Entscheidung auch ohne Berücksichtigung der weiteren Ausführungen. In der Revisionsinstanz ist insoweit ohnehin nur nachprüfbar, ob der Rechtsbegriff der sozial gerechtfertigten Kündigung selbst verkannt ist, ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm des § 1 Abs. 2 KSchG Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob alle wesentlichen Umstände bei der erforderlichen Interessenabwägung berücksichtigt worden sind (ständige Rechtsprechung des BAG seit BAG 1, 99 und 117 = AP Nr. 5 und 6 zu § 1 KSchG; BAG AP Nr. 71 zu § 1 KSchG; BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA). Die der rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind für den Senat bindend.

Die Revision kann demgegenüber nicht geltend machen, es fehle an einer konkreten Berührung des Arbeitsverhältnisses, weil die Klägerin im Rahmen des Dienstes nie mit politischen Aktivitäten hervorgetreten sei. Dabei wird übersehen, daß auch eine außerdienstliche politische Betätigung eines Arbeitnehmers den perso-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nellen Vertrauensbereich berührt und somit auch auf das Arbeitsverhältnis einwirkt (vgl. BAG 7, 256 = AP Nr. 1 zu Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit). Nachdem die Klägerin in ihrem Schreiben vom 22. November 1975 an ihren Arbeitgeber gerade dieses Vertrauensverhältnis berührt hat, und durch ihre Kandidatur zum Gemeinderat mit dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Bekenntnis zu den Zielen des KBW auch gegen § 8 Abs. 1 BAT als Inhalt des Arbeitsvertrages im öffentlichen Dienst verstoßen hat, war auch insoweit die Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht nicht rechtsfehlerhaft.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.:	Dr. Neumann	Dr. Jobs	Dr. Röhsler
	Schaible	Koerner	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)